



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



Beschlüsse Anträge DKGS TKGS 23. Oktober 2021

Verein	Sparte	NPO	Anträge	Angenommen	Abgelehnt	Zurück gezogen
TKGS	NPO	<b>Offizielle Aufnahme der Einsteigerprüfung</b>  <b>Name: Einsteigerprüfung oder LernErfolgskontrolle</b>	<b>7.1</b> Die Einsteigerprüfung ist ein Produkt aus der Projektgruppe Vision 2020 und hat das Ziel den Einstieg in den Hundesport zu fördern. Diese Prüfung besteht aus 10 Übungen (Chip-Kontrolle, Begrüssung, Leinenführigkeit, Freifolge, Einnehmen der Position Sitz, Einnehmen der Position Platz, Halten oder tragen eines Gegenstandes, Sprung, Verweilen, Voraus) welche in einer Anleitung umschrieben sind. Speziell an der EP ist, dass vor und nach einer Übung der Hund motiviert und bestätigt werden darf.  <b>Einsteigerprüfung</b>	Angenommen  Angenommen	----	-----
TKGS	IBGH	<b>Offizielle Aufnahme der Klasse FCI-IBGH 1-3</b>	<b>7.2</b> Die Klasse FCI-IBGH 1-3 wurde auf Wunsch zahlreicher Hundesportler pilotmässig eingeführt. Es ist absehbar, dass die IBGH-Klassen auf ein grosses Interesse stossen werden.  <b>Abstimmung über die Aufnahme der IBGH 1-3 Klassen ins offizielle Prüfungsangebot der TKGS</b>	Angenommen	----	-----
TKGS	AB15	<b>Tierschutzbestimmungen</b>	<b>7.3 / 1.2</b> Die Vorschriften der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung sind strikte zu befolgen, diese sind bindend für alle Hundeführer, <b>Ausbildner und Funktionäre</b> . Zuwiderhandlungen führen <b>an einer Prüfung</b> zu einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. <b>Diese wie auch Verstösse beim Training können Sanktionen zur Folge haben.</b>	Angenommen	-----	-----
TKGS	AB15	<b>Vorrang</b>	<b>7.3 / 1.4</b> Bei Widersprüchen mit anderen Reglementen der TKGS, insbesondere der Prüfungsordnungen, der LRO, <b>sowie sämtlichen Ausbildungsreglementen, Ausbildungsbestimmungen und weiteren Weisungen</b> gehen die AB 15 TGKS vor	Angenommen	----	-----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	AB15	Delegiertenkonferenz	<p><b>7.3 / 2.2</b> <b>c) Einberufung</b> Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Durchführung unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste <b>auf der HP der TKGS veröffentlicht und den Präsidenten der Sektionen/Rassevereine per Mail zugestellt werden. Für den Mailversand wird die jeweils aktuelle Präsidenten-Mailing-Liste der SKG verwendet. Details zu den Traktanden werden auf der HP veröffentlicht</b></p>	Angenommen	----	----
TKGS	AB15	Delegiertenkonferenz	<p><b>7.3 / 2.2</b> <b>e) Protokollführung</b> Über die Verhandlungen und Beschlüsse der DKGS wird Protokoll geführt. Die Protokollführung wird durch die TKGS sichergestellt. Die Verhandlungen können auf Tonträger aufgezeichnet werden um die Protokollführung zu erleichtern. Ist dies der Fall, weist der Präsident bei der Begrüssung auf diesen Umstand hin. Die Protokolle werden <b>auf der HP der TKGS veröffentlicht.</b></p>	Angenommen	----	----
TKGS	AB15	Delegiertenkonferenz	<p><b>7.3 / 2.2</b> <b>f) Anträge</b> Anträge der Sektionen zuhanden der DKGS sind bis am 31. Oktober schriftlich (<b>deutsch und französisch</b>) beim Präsidenten der TKGS einzureichen</p> <p><b>f) Anträge</b> Anträge der Sektionen zuhanden der DKGS sind bis am 31. Oktober schriftlich beim Präsidenten der TKGS einzureichen</p>		Abgelehnt	----
TKGS	AB15	TKGS	<p><b>7.3 / 2.3 Funktionäre</b> Abs. 1 Funktionäre der TKGS gemäss der Auflistung unter Abs. 2 (unten) haben eine Vorbildfunktion und sind der TKGS gegenüber in sämtlichen Fragen, welche mit ihrer Funktion in Zusammenhang gebracht werden können, auskunftspflichtig. Weiter wird auch davon ausgegangen, dass Funktionäre über einen einwandfreien Leumund, insbesondere im Bereich Tierschutz und Straftaten, verfügen. Eine entsprechende Bestätigung kann durch die TKGS jederzeit eingefordert oder vorausgesetzt werden. Bei Einschränkungen in Bezug auf die Vorbildfunktion, bei Missachtung der Auskunftspflicht, bei einer Unterlassung der Meldung von meldepflichtigen Vorfällen, bei Einschränkungen oder Verdacht auf Einschränkungen im Bereich des Leumundes, sowie Missachtungen von Reglementen, Weisungen, Anordnungen und Aufforderungen der TKGS, sowie durch sonstige Handlungen, Auftretens Verfehlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG und/oder der TKGS schädigen, ist die TKGS befugt einen Funktionär zu verwarnen, vorsorglich, befristet oder unbefristet seiner Funktionärstätigkeit zu suspendieren oder entheben. Solche Massnahmen müssen verhältnismässig und angebracht sein. Eine solche Absicht ist zu begründen und dem entsprechenden Funktionär schriftlich zuzustellen, sowie ihm eine Frist zur Gewährung des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Gegen den Entscheid der TKGS ist ein Rekurs an</p>	Angenommen	----	----
				71 Ja 2 Enthaltungen		



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



			<p>das Verbandsgericht der SKG zulässig. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen. Ein Rekurs hat bis zum definitiven Entscheid des Verbandsgericht keine aufschiebende Wirkung. Im Weiteren können auch die Ausführungen unter dem nachfolgenden Abs. Sanktionen dieses Reglements, sowie Ausführungen in den jeweiligen Ausbildungs-Reglementen zum Tragen kommen. Bei Widersprüchen gehen die Allgemeinen Bestimmungen 15 der TKGS vor.</p>			
TKGS	AB15	TKGS	<p><b>7.3. / 2.3 Funktionäre</b> Funktionäre der Technischen Kommission für das Sport- und Gebrauchshundewesen der Schweiz sind: 1. Die Leistungsrichter, Leistungsrichter Instruktoren, der Arbeitskreis Leistungsrichter, Leistungsrichter Anwärter 2. Die Schutzdiensthelfer, <b>Fachleiter</b>, Schutzdiensthelfer Instruktoren, der Arbeitskreis Helfer, <b>Helfer und Fachleiter in Ausbildung</b> 3. <b>Die Sporthundetrainer und Sporthundetrainer-Instruktoren, der Arbeitskreis SHT, Sporthundetrainer in Ausbildung</b> 4. <b>Die Bewerter und Bewerter-Instruktoren und Experten der Einsteigerprüfung, Bewerter in Ausbildung</b> 5. Die Kursleiter und Kurs-Instruktoren 6. Delegierte in FCI Kommissionen 7. Mannschaftsleiter der Nationalmannschaften 8. Weitere Funktionäre</p>	Angenommen	----	----
TKGS	AB15	TKGS	<p><b>7.3. / 2.3 Schutzdiensthelfer</b> <b>h) Schutzdiensthelfer (SDH) und SDH-Instruktoren</b> Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung und Brevetierung der Schutzdiensthelfer und SDH-Instruktoren bestimmt <b>zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen</b> das vom BVL genehmigte Ausbildungskonzept für Schutzdiensthelfer. Die TKGS kann Lizenzen anderer - vom BVL für die Schutzdienstausbildung autorisierter - Organisationen anerkennen. Durch die Anerkennung gelten die Bestimmungen dieses Reglements sowie der massgebenden Prüfungsordnungen vollumfänglich für die Schutzdiensthelfer dieser Organisationen</p>	Angenommen	----	----
TKGS	AB15	Die TKGS	<p><b>7.3. Sporthundetrainer</b> <b>i) Sporthundetrainer (SHT) und Sporthundetrainer-Instruktoren</b> Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung, Brevetierung und den Einsatz der Sporthundetrainer, SHT-Instruktoren und SHT-Experten bestimmt ein separates Ausbildungs- und Prüfungsreglement für TKGS Basis-Sporthundetrainer SKG.</p>	Angenommen	----	----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	AB15	Die TKGS	<p><b>7.3. Einsteigerprüfung</b>  <b>2.3. Die Bewerter, Bewerter-Instruktoren und Experten der Einsteigerprüfung</b>  Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung, Brevetierung und den Einsatz der Bewerter, Instruktoren und Experten der Einsteigerprüfung bestimmt eine separate Wegleitung</p>	Angenommen	-----	-----
TKGS	AB15	Finanzen	<p><b>7.3. / 2.3 SKG-Mitgliederkarte</b>  <b>r) SKG Mitgliederbestätigung</b>  Jedes SKG Mitglied erhält entweder direkt von der SKG oder aber von der Sektion/Rasseverein eine SKG Mitgliederbestätigung</p>	Angenommen	-----	-----
TKGS	AB15	Prüfungswesen	<p><b>7.3. / 3.1 Zweck der Prüfungen</b>  Prüfungen sollen auf der Grundlage einer sportlich-fairen Gesinnung und der Beachtung des Tierschutzgedankens Auskunft über den Leistungsstand von Hundeführer und Hund geben. Gleichzeitig sollen sie als Hinweis für die Eignung zur Zucht der Rassevereine dienen und dazu beitragen, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Hunde zu erhalten bzw. zu steigern. Sie dienen ferner zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Fitness. Im Vordergrund steht dabei der sportliche Wettkampf, wobei das Sporthundewesen jedoch die Basis für das Dienst- und Rettungswesen bilden kann. <b>Prüfungsveranstaltungen haben Öffentlichkeitscharakter bei welchen Fotos und Videoaufnahmen gestattet sind.</b></p> <p>Dies wird auf den Prüfungsanmeldeformularen aufgeführt.</p>	Angenommen		
TKGS	AB15	Prüfungswesen	<p><b>7.3. Nationale Klassen</b>  <b>Nationale Klassen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsteigerprüfung (EP)</li> <li>• Begleithunde Klasse (BH) 1-3</li> <li>• Fährtenhund Klasse (FH 15) 1-3</li> <li>• Vielseitigkeitsprüfung (VPG) 1-3</li> <li>• Sanitätshundeklasse (SanH) 1-3</li> <li>• Lawinhundeklasse (LawH) 1-3</li> <li>• Wasserarbeitshund (WAH) 1-4</li> <li>• Katastrophenhund (KH)</li> <li>• Ausdauerprüfung (AD)</li> <li>• Suchhund (SH)</li> </ul> <p><b>Internationale Klassen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Gebrauchshundeprüfung (FCI-IGP) 1-3</li> <li>• FCI-IBGH 1-3</li> <li>• Fährtenhundprüfung (FCI-FH) 1-2 sowie FCI-IGP-FH</li> <li>• Mondioring (FCI-MR) 1-3</li> </ul>	Angenommen		-----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSIONN TECHIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS Antrag SC	AB15	Prüfungswesen	<b>7.3. / 3.13 Anmeldung und Ausschreibung einer Prüfung</b> Eine Prüfung, Mehrkampf, Gruppenmehrkampf, oder ein Turnier mit Einzelabteilungen muss minimal auf der Website der TKGS publiziert sein. Dadurch erhält die Prüfung, Mehrkampf, Gruppenmehrkampf oder ein Turnier mit Einzelabteilungen den offiziellen Status. Die Publikation auf der Website muss <b>14 Tage</b> vor dem Prüfungsdatum erfolgt sein. Für die Ausschreibung in den Print-Medien der SKG ist der Redaktionsschluss der Medien verbindlich. Eine Ausschreibung in den Print-Medien ist nicht Pflicht. 11 Eine Prüfung, welche nicht rechtzeitig publiziert wird, darf nicht durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt durch die durchführende Sektion/Rasseverein an die zuständige Stelle der TKGS. Die zuständige Stelle der TKGS bewilligt und veröffentlicht die angemeldete Prüfung auf der Website der TKGS und - wenn gewünscht - aufgrund der ausgefüllten Anmeldung in den gewählten Printmedien	Angenommen	----	-----
TKGS	AB 15	Prüfungswesen	<b>7.3. / 3.15 Verschiebung einer Prüfung</b> Eine Prüfung kann nach Rücksprache mit dem Kontrolleur TKGS auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden	Angenommen	----	-----
TKGS	AB 15	Prüfungswesen	<b>7.3. / 3.17 Einsprache gegen eine Prüfungsausschreibung</b> Einsprachen gegen Prüfungsausschreibungen sind innert <b>5 Tagen</b> nach der Veröffentlichung an den Präsidenten der TKGS zu richten	Angenommen	----	-----
TKGS	AB15	Prüfungswesen	<b>7.3. / 3.21 Ausnahmeregelung für Mehrkämpfe und Gruppenmehrkämpfe</b> Mehrkämpfe und Gruppenmehrkämpfe sind in den Klassen BH, VPG, SanH und FCI-IGP möglich	Angenommen	----	-----
TKGS	AB15	Prüfungswesen	<b>7.3. / 3.22 Start in einer Einzelabteilung innerhalb einer offiziellen Prüfung</b> Start in <b>Einzelabteilungen</b> innerhalb einer offiziellen Prüfung, <b>eines Mehrkampfes oder eines Gruppenwettkampfes</b> Innerhalb einer offiziellen Prüfung, eines Mehr- oder Gruppenwettkampfes ist das Starten in einzelnen Abteilungen in den Klassen BH, VPG, SanH und FCI-IGP möglich. Es ist möglich, auch spezielle Turniere in Einzelabteilungen in verschiedenen möglichen Kombinationen anzubieten. Gestartet werden <b>kann in jeder beliebigen Abteilung, wobei bei den FCI-Klassen die FCI-BH/VT als Vorstufe vorausgesetzt wird.</b> Es ist der Prüfungsleitung freigestellt, das Ablegen von einzelnen Abteilungen anzubieten. Die Ausschreibung ist entsprechend zu verfassen. Für Arbeiten in einzelnen Abteilungen müssen keine separaten Ranglisten geführt werden. Die nicht absolvierten Abteilungen werden mit 0 Punkten bewertet. <b>Diese Regelung gilt auch für WaH sowie-LawH</b>	Angenommen  58 Ja 15 Enthaltungen  Angenommen	----	----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSIONN TECHIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	AB15	BH/VPG	<p><b>7.3. / 3.27 Bewertung Anzahl Abteilungen</b> Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 36 Abteilungen bewerten. <b>A1 und A2 gelten als 1 Abteilung.</b></p>	Angenommen	---	----
TKGS Antrag SC	AB15	Prüfungswesen	<p><b>7.3./ 3.33 Prüfungsleiter</b> Die Sektionen/Rassevereine oder deren Ortsgruppen, welche eine Prüfung durchführen, sind verpflichtet, einen Prüfungsleiter zu stellen. Dieser ist für die Durchführung der Prüfung nach den allgemeinen Bestimmungen der TKGS (AB TKGS) und den Vorgaben der zur Austragung kommenden Prüfungsordnungen (PO) verpflichtet. Der Prüfungsleiter plant, organisiert und wickelt eine Prüfung als Ganzes ab. Es ist unumgänglich, dass der Prüfungsleiter die Bestimmungen der Reglemente kennt und auch anwendet. Er ist verpflichtet, eine der Grösse der Prüfung entsprechende Infrastruktur mit den nötigen Funktionären zu stellen. Die organisierten Plätze und Felder müssen ein Vorführen nach PO gewährleisten. Der Prüfungsleiter selbst darf an einer von ihm geleiteten Prüfung, Mehrkampf oder Gruppenmehrkampf keinen Hund vorführen. <b>Der PL darf an einer von ihm geleiteten Prüfung auch andere Funktionen oder Aufgaben übernehmen, sofern sie mit seinem Amt als PL vereinbar sind und nicht in einem direkten Zusammenhang mit einer in Abs. 2.3 / f aufgeführten Funktionärsaufgabe stehen. Dies gilt im Übrigen auch für andere Funktionäre, ausgeschlossen davon sind Leistungsrichter.</b></p>	Angenommen	---	----
TKGS	AB15	Leistungshefte	<p><b>7.3. / 4.6 Einträge in das Leistungsheft Rot und das Leistungsheft Grün</b> Mehrkampf oder Gruppenwettkampf / <b>Start in Einzelabteilungen</b> / Turniere in Einzelabteilungen Grundsätzlich werden Ergebnisse eines Mehrkampfes, Gruppenmehrkampfes, Einzelwettkampfes oder Turnier in Einzelabteilungen <b>nicht</b> im Leistungsheft eingetragen. <input checked="" type="checkbox"/> Möchte <b>ein Teilnehmer</b> nach dem Erhalt der letzten Bewertung einen Eintrag ins Leistungsheft erhalten, <b>muss er dies vor Prüfungsantritt dem Prüfungsleiter oder Richter mitteilen</b></p> <p><u>Mehrkampf oder Gruppenwettkampf / Start in Einzelabteilungen / Turniere in Einzelabteilungen</u></p> <p><b>Der Hundeführer muss am Morgen bei der Abgabe des Leistungsheftes melden, ob er den Eintrag des Mehrkampfes, Gruppenmehrkampfes, Einzelwettkampfes oder Turnier in Einzelabteilungen im Leistungsheft eingetragen haben möchte oder nicht.</b></p>	Diskussion	----	----
TKGS	AB15	Prüfungswesen	<p><b>7.3. / 4.11 Einzug Leistungsheft</b> Die TKGS ist berechtigt, das Leistungsheft bzw. den Stammbaum, wenn dort die Prüfungsergebnisse eingetragen sind, zu Kontrollzwecken und Abklärungen einzuverlangen. Bei Zuwiderhandlung kann gegen den Eigentümer <b>und den Hundeführer</b> ein Sanktionsverfahren eingeleitet werden.</p>	Angenommen	----	----
				Angenommen 70 Ja / 3 Nein		



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	AB15	Prüfungswesen	<p><b>7.3. / 4.11 Erfassen von Prüfungsergebnissen auf Abstammungsurkunden (ohne LH)</b> Abstammungsurkunde kein Platz mehr, oder will der ausländische Eigentümer ein Leistungsheft beziehen, so ist die Abstammungsurkunde sowie die gültige <b>SKG Mitgliedsbestätigung</b> an den Kontrolleur der TKGS einzusenden</p>	Angenommen	----	----
TKGS	AB15	Prüfungswesen	<p><b>7.3. / 5.6 Voraussetzung</b> Für den Start an einer Prüfung, Mehrkampf oder Gruppenmehrkampf muss der Hundeführer dem Prüfungsleiter folgende Dokumente abgeben: - Leistungsheft - <b>Bestätigung der SKG-Mitgliedschaft</b>  Ist der Hundeführer nicht Eigentümer des Hundes wird zusätzlich folgendes Dokument verlangt: - <b>Bestätigung der SKG-Mitgliedschaft des Eigentümers des Hundes</b></p>	Angenommen	----	----
TKGS  HS Pfäffikon	AB15	Prüfungswesen  Zusatz Antrag	<p><b>7.3. / 5.10 Zulassung der Hunde</b> Kranke Tiere und Tiere mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit sind nicht zu gelassen. In erster Linie steht der Hundeführer selbst in der Verantwortung, nur mit einem gesunden Hund an einer Prüfung teilzunehmen. Hilfsmittel wie Verbände, Bandagen, Tapes, Brillen und dergleichen sind nicht gestattet. Stellt ein LR während einer Prüfung eine gesundheitliche Beeinträchtigung eines Hundes fest, so ist er auch gegen den Willen des Hundeführers berechtigt, den Hund aus der Prüfung zu nehmen. Die TKGS ist berechtigt, bei einem von der TKGS bestimmten Tierarzt neutrale tierärztliche Gutachten über den Hund einzufordern und anhand dieser Gutachten über eine Prüfungszulassung zu entscheiden oder Einschränkungen zu verfügen. In einem solchen Falle gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Hundeführers  Blinde / taube Hunde dürfen unter den oben aufgeführten Bedingungen geführt werden. Ein tierärztliches Attest, in welchem die Behinderung bestätigt wird und auch ersichtlich ist, dass der Hund trotz dieser Behinderung problemlos an einer Prüfung vorgeführt werden kann, ist vorzuweisen. Hör- und Sichtzeichen sind dem Leistungsrichter vorher mitzuteilen und müssen immer gleich sein. Bei tauben Hunden ist zusätzlich zu den Hörzeichen ein Sichtzeichen erlaubt, welche keinen Abzug in der Wertung zur Folge haben</p>	Angenommen  40 Ja 7 Nein 11 Enthaltungen  Angenommen	-----	-----
TKGS	AB15	SKG SM	<p><b>8.1. SKG Schweizermeisterschaft aller Rassen</b> Internationale Prüfungsordnung (FCI-IGP) Internationale Prüfungsordnung (FCI-IGP- FH) Internationale Prüfungsordnung (FCI-IBGH) Mondioring (FCI-MR)</p>	Angenommen	----	----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	AB15	SKG SM	<b>8.3. SKG Schweizermeisterschaft aller Rassen / Zulassung Resultate</b> Internationale Prüfungsordnung (FCI-IGP) 250 Punkte 3x Internationale Prüfungsordnung (FCI-IGP- FH) 3 Fährten mit AKZ Internationale Prüfungsordnung (FCI-IBGH) <b>85 Punkte 3x</b> Mondioring (FCI-MR) 300 Punkte 1x	Angenommen	---	----
TKGS	AB15	SKG SM	<b>8.7. SKG Schweizermeisterschaft aller Rassen / Startplätze</b> Internationale Prüfungsordnung (FCI-IGP) 40 Internationale Prüfungsordnung (FCI-IGP- FH) 15 Internationale Prüfungsordnung (FCI-IBGH) <b>30</b> Mondioring (FCI-MR) 25	Angenommen	---	----
TKGS	AB15	SKG SM	<b>8.7. SKG Schweizermeisterschaft aller Rassen / Vergabe - Bewerbung</b> Für die Durchführung einer SKG Schweizermeisterschaft können sich Sektionen/Rassevereine und deren Ortsgruppen sowie zu diesem Zweck gebildete Zusammenschlüsse aus SKG Sektionen und SKG anerkannten Interessengemeinschaften, <b>sowie Zusammenschlüsse einzelner SKG Mitglieder</b> bewerben. Die Bewerbung muss schriftlich beim Präsidenten der TKGS eingereicht werden	Angenommen	---	----
TKGS	AB15	Prüfungswesen	<b>9.2. Spezialmedaille</b> <b>FCI-IGP-3</b> <b>FCI-MR</b> FH 15 3 und <b>FCI-IGP-FH-2</b> <b>95 Punkte AKZ, an drei aufeinanderfolgenden Prüfungen unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern</b> <b>FCI-IBGH-3</b> <b>95 Punkte an drei aufeinanderfolgenden Prüfungen unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern</b> <b>SH</b> <b>Bei drei aufeinanderfolgenden Prüfungen mit der Qualifikation „v“ und AKZ unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern</b>	Angenommen	----	-----
TKGS	AB15	Prüfungswesen	<b>9.5. Nationale Titel "Gebrauch" (CACT)</b> Der Titel kann in allen der TKGS unterstellten Prüfungsklassen vergeben werden (BH 3, SanH 3, VPG 3, <b>FCI-IGP-3</b> , FH 15 Stufe 3, <b>FCI-FH</b> , WAH 3, LawH 3, <b>FCI-MR-3</b> ). Das CACT und Reserve CACT kann nur an die beiden höchst platzierten Hunde mit SKG- anerkannten Abstammungsurkunden vergeben werden.	Angenommen	-----	-----





TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	AB15	BH	<p><b>10. Neu Einsteigerprüfung</b></p> <p><b>10.1. Zweck der Einsteigerprüfung</b> Ziel der Einsteigerprüfung ist ein Einstieg ins Wettkampfgeschehen der TKGS Hundesportarten. Zielpublikum sind vor allem Hundeführer, welche die Freude und Herausforderung am Hundesport neu erfahren.</p> <p><b>10.2. Reglemente/Urheberrecht</b> Für die Durchführung einer EP sind die «Wegleitung Bewerber» und die «Anleitung zur Einsteigerprüfung» verbindlich. Es ist Pflicht der TKGS, diese Dokumente im Sinne des Hundesports laufend zu überprüfen und eventuelle Verbesserungen vorzunehmen. Die aktuellsten Versionen sind jeweils auf der HP der TKGS aufgeschaltet.</p>	Angenommen	----	----
TKGS	AB15	Prüfungswesen	<p><b>11.2. Sanktionen</b> Die TKGS kann gegen Personen oder Hunde, Funktionäre, SKG-Sektionen und Prüfungs- oder Mehrkampfveranstalter, die der vorliegenden Prüfungsordnung oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der TKGS keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG/TKGS bzw. des Gebrauchs- und Sporthundewesens schädigen gegen aggressive Hunde, von sich aus oder auf Anzeige hin, Sanktionen aussprechen</p> <p>f) Befristeter oder unbefristeter Entzug einer Funktionärsaufgabe g) Befristeter oder unbefristeter Entzug einer Lizenz</p> <p>Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer, kann die TKGS provisorische Verbote gemäss vorstehenden Lit. c)-g) verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.</p> <p>Sanktionen gemäss vorstehender lit. c) – e) werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht. <del>Streichung von diesem Satz</del></p>	Angenommen  Angenommen  Angenommen	----	----
TKGS	AB15	AB15 DV Beschlüsse	<p><b>12. Inkrafttreten</b> An der Delegierten Versammlungen vom 10.02.2018 und vom 23.10.2021 wurden die AB TKGS durch die Delegierten angepasst. Die 2. Ausgabe trat per 01.01.2019 in Kraft und ersetzte die 1. Ausgabe. Die 3. Ausgabe tritt per <b>01.03.2022</b> in Kraft und ersetzt die 2. Ausgabe. Die 3. Ausgabe wurde durch den ZV der SKG am.....genehmigt</p>	Angenommen	---	-



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	WAH	Anpassungen	<p><b>7.4. Anträge zur WAH</b> Die geringfügigen Anpassungsvorschläge wurden durch eine Gruppe von Wasserarbeitshundesportler erarbeitet. Können diese als Ganzes zur Abstimmung gebracht werden oder wird gewünscht, dass diese Punkt für Punkt durchgearbeitet werden? <b>Es wird als Ganzes abgestimmt</b></p> <p>Inkrafttreten der Änderungen zur WAH auf den 01.03.2022</p>	<p>Angenommen 71 Ja 2 Enthaltungen</p> <p>Angenommen 71 Ja 2 Enthaltungen</p>	----	----
TKGS	LRO	Einleitung	<p><b>7.5 Anträge zur LRO</b> <b>Art. 1) Einleitung</b> Die Leistungsrichter Ordnung 2021 (LRO 21) bezeichnet die überarbeitete LR-O 15 mit den an die Delegiertenkonferenz 2021 eingereichten Anträgen. Die LRO ist massgebend für das Leistungsrichterwesen der TKGS, sie regelt die Belange der LR sowie deren Ausbildung. <b>Die LRO 21 ist geschlechtsneutral formuliert. Alle Funktionen und Regelungen sind unabhängig vom Geschlecht und/oder der Hautfarbe formuliert. Sie gelten uneingeschränkt für alle Beteiligten.</b> Die LR halten sich beim Bewerten der verschiedenen Arbeiten an ein einheitliches Schema, um allen Hundeführern eine faire Beurteilung abzugeben. Bewertungen müssen auf der Grundlage sportlich-fairer Gesinnung und der Beachtung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund erfolgen. Im Vordergrund steht jedoch der sportliche Wettkampf. Mit seriöser Anwendung der Beurteilungskriterien nimmt der LR Einfluss auf die Ausbildung, Haltung und Zucht unserer Hunde. Dies wird durch die Ausbildung der Leistungsrichter sowie die jährlichen Weiterbildungskurse sichergestellt.</p>	<p>Angenommen 70 Ja 2 Nein 1 Enthaltung</p>	----	----
TKGS	LRO	Status	<p><b>7.5. Anträge</b> <b>2.1. Status</b> Es bestehen folgende Leistungsrichter Status: <input checked="" type="checkbox"/> Chef Leistungsrichter <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitskreis Leistungsrichter <input checked="" type="checkbox"/> Instruktor Leistungsrichter <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausbildungsrichter</b> <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsrichter</p>	<p>Angenommen 72 Ja 1 Enthaltung</p>	----	----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	LRO	Instruktor LR	<p><b>7.5. Anträge</b>  <b>2.4. Instruktor Leistungsrichter</b>          Zum Instruktor LR wird ernannt, wer sich aufgrund seiner Leistungen für diese Funktion empfiehlt. Voraussetzung für die Ernennung ist, dass der LR seit 2 Jahren ab der <b>Abschlussprüfung</b> im Amt ist. Die Instruktoren werden durch die TKGS auf Vorschlag des Chef LR in diesen Status berufen. Die LR Instruktoren erweitern den AKLR bei Bedarf im Bereich der Anwartschaften und Prüfungen der LR Anwärter. Bei Bedarf werden sie zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungen sowie zur Erweiterung oder fachlichen Unterstützung des AKLR eingesetzt.          Für eine Ernennung und Bestätigung zum LR Instruktor ist die mehrheitliche Zustimmung der TKGS Voraussetzung.          Die TKGS kann einen LR Instruktor auf Antrag des Chef LR abwählen. Der Status des LR Instruktor wird alle 2 Jahre durch die TKGS bestätigt.          Bei Nichtbestätigung, Rücktritt oder Abwahl tritt automatisch der vorherige Status in Kraft.</p>	Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung	----	----
TKGS	LRO	Ausbildungsrichter	<p><b>7.5. Anträge</b>  <b>2.5. Ausbildungsrichter</b>          Der AKLR kann Leistungsrichter zu Ausbildungsrichtern für den Zeitraum von <b>Anwärterlehrgängen</b> berufen.</p>	Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung	----	----
TKGS	LRO	Statuserweiterung	<p><b>7.5. Anträge</b>  <b>2.10. Statuserweiterung im NPO Bereich ohne selber einen Hund in der Klasse 3 abgeführt zu haben</b>          Frühestens 3 Jahre nach der bestandenen LR Abschlussprüfung oder nach mindestens 15 Einsätzen als LR kann beim Chef LR ein Antrag auf NPO-Erweiterung gestellt werden. Solche verkürzten Statuserweiterungen betreffen ausschliesslich die nationale Prüfungsordnung (NPO). Der Ablauf einer solchen nationalen Statuserweiterung wird durch den AKLR in einem Reglement erarbeitet und durch die TKGS genehmigt.          Folgende Statuserweiterungen sind möglich:          a um b (SanH) und f (WAH)          a1 um b (SanH) und f (WAH)          b um a1 (VPG C) und f (WAH)          bh um a1 und b (VPG C und SanH) und f (WAH)</p> <p>Vom Status LawH, FH und AD ist eine Erweiterung nicht möglich.          Der Antrag wird im AKLR geprüft und bei Gutheissung der TKGS vorgelegt.</p>	Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung	----	----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	LRO	Inhalte AKLR	<p><b>7.5. Anträge</b> Inhalte welche das Reglement des AKLR beinhalten würden wären: -PO-Theorieprüfung -Ausbildungstage -Anwartschaften -Praktische Prüfung</p>	<p>----- Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung</p>	-----	-----
TKGS	LRO	Einsätze	<p><b>7.5. Anträge</b> <b>Einsatz im Ausland</b> Die Richtertätigkeit im Ausland bedarf der schriftlichen Bewilligung der TKGS und wird durch die SKG erteilt. Sie wird auf Gesuch des Veranstalters den LR bewilligt. Voraussetzung ist, dass der Abschluss der LR Ausbildung mehr als 2 Jahre vor dem Einsatzdatum im Ausland erfolgt ist. Die Vorgaben der FCI IGP bezüglich Auslandeinsatz sind dabei zu beachten und diesem Reglement vorstehend.</p>	<p>Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung</p>	-----	-----
TKGS	LRO	Kontrolle	<p><b>7.5. Anträge</b> <b>2.15. Kontrolle</b> Mit dem Ziel, möglichst <b>einheitlich faire</b> Bewertungen zu erhalten und die Umsetzung der Ausbildung durchzusetzen, ist es dem Chef LR / AKLR jederzeit gestattet, Leistungsrichter (LR) in der praktischen Arbeit zu kontrollieren und zu beurteilen. Die kontrollierende Instanz muss einen Kontrollbericht verfassen, dieser geht an die TKGS. Dem betroffenen LR ist in jedem Fall Einsicht in den Kontrollbericht zu gewähren. Die Kosten einer Kontrolle werden durch die TKGS getragen.</p>	<p>Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung</p>	-----	-----
TKGS	LRO	Rechte	<p><b>7.5. Anträge</b> <b>3.7. Rechte der Leistungsrichter Anwärter</b> Einem LR Anwärter stehen folgende Rechte zu: <input checked="" type="checkbox"/> Der LR Anwärter hat das Recht Anwartschaften gemäss Auflagen des AKLR zu absolvieren. <input checked="" type="checkbox"/> Der LR Anwärter hat das Recht zur Teilnahme an allen LR Weiterbildungen, welche von der TKGS angeboten werden. <input checked="" type="checkbox"/> Dem LR Anwärter steht am Ende der erfolgreichen Ausbildung, sofern er die Prüfungszulassung durch den AKLR erreicht, das Recht zur Teilnahme an der <b>Abschlussprüfung</b> zu. <input checked="" type="checkbox"/> Der LR Anwärter hat das Recht, an allen ordentlichen Prüfungen, mit Ausnahme von nationalen Meisterschaften, Anwartschaften zu absolvieren.</p>	<p>Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung</p>	-----	-----
TKGS	LRO	Abschlussprüfung	<p><b>7.5. Anträge</b> <b>3.10. Inhalt der Abschlussprüfung</b> Es werden massgeschneiderte Prüfungen für die verschiedenen LR Status angeboten. Die Inhalte werden vom AKLR festgeschrieben, sind öffentlich und den LR Anwärtern bekannt.</p>	<p>Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung</p>	-----	-----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSIONN TECHIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

OMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



TKGS	LRO	Abschlussprüfung	<p><b>7.5. Anträge</b>  <b>3.11. Prüfungsergebnisse (Abschlussprüfung)</b>          Die Auswertung der Prüfungsergebnisse erfolgt auf Grund der durch den AKLR erlassenen Richtlinien. Die einzelnen Bewertungen der Experten sind nicht anfechtbar. Das Prüfungsergebnis wird durch das Expertengremium und den Chef LR festgelegt.  <b>Rekurs</b>          Es steht den Betroffenen innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheides der Rekursweg an das Verbandsgericht der SKG offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen  <b>Sanktionen</b>          Leistungsrichter und Anwärter sind zugleich auch Funktionäre der TKGS und somit gelten diesbezüglich die Ausführungen der Allgemeinen Bestimmungen der TKGS.</p>	Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung	----	----
TKGS	LRO	Sanktionen	<p><b>7.5. Anträge</b>  <b>4.2.1 Sanktionen</b>          Gegen LR und LR Anwärter, welche der LRO, den Statuten, Reglementen und Weisungen sowie sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechtes der SKG - TKGS zuwiderhandeln, den Anweisungen und Aufforderungen der TKGS keine Folge leisten, oder durch sonstige Handlungen, Auftretungsverfehlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG und/oder TKGS schädigen, kann die TKGS von sich aus oder auf Anzeige Sanktionen aussprechen.</p> <p><b>4.2.2 Sanktionen</b>          Sanktionen gegen LR werden in den Publikumsorganen der SKG und TKGS veröffentlicht</p> <p>Angesichts der Persönlichkeitsschutzes ist obgenannter Satz zu streichen!          Die TKGS hat dafür zu sorgen, dass ein nicht zugelassener LR keine Richtertätigkeit mehr ausführen darf.</p>	Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung  Angenommen  72 Ja 1 Enthaltung	----	----
TKGS	LRO		<p><b>7.5. Anträge</b>            Inkrafttreten der Änderungen zur LRO am 01.03.2022</p>	Angenommen  71 Ja 2 Enthaltungen	----	----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



SC	LRO	Prüfungswesen	<p><b>8.1. Antrag Schweizerischer Schäferhunde-Club</b></p> <p><b>8.1.1 Anmeldung und Ausschreibung einer Prüfung</b> Vorgeschlagen wird eine Ausschreibungsfrist von 14 Tagen. <b>Wurde bereits in Traktandum 7.3/3.13 behandelt.</b></p> <p><b>8.1.2 Prüfungsleiter</b> Vorgeschlagen wird, dass ein PL an einer Prüfung nicht als LR eingesetzt werden darf aber z.B. selber als Teilnehmer starten darf. <b>Wurde bereits in Traktandum 7.3/3.33. behandelt.</b></p>	-----	----	----
KV Affoltern	BH/VPG	Revierarbeit	<p><b>8.2.1. Anlage zur Revierarbeit</b> Sind bis zu 10 Hunde am Start müssen mind. 2 Revieranlagen sowie ein Ersatzrevier zur Verfügung stehen. Beim Anmelden zur Revierarbeit meldet der Hundeführer dem LR auf welchem Revier er arbeiten will.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Keine Beschränkung mehr (10 Hunde und mindestens werden gestrichen)</b></li> </ul> <p><b>Anlage:</b> Bei mehr als 2 Hunden müssen für die Revierarbeit 2 Revieranlagen sowie ein Ersatzrevier zur Verfügung gestellt werden. Es liegt im Ermessen des LR wann auf das Ersatzrevier ausgewichen wird.</p> <p><b>Meldung</b> Beim Anmelden zur Revierarbeit meldet der Hundeführer dem Leistungsrichter, auf welche Art sein Hund die Gegenstände anzeigt. Herbeibringen, Aufnehmen oder Verweisen. Der Hundeführer gibt dem Leistungsrichter die Anlage und die Richtung bekannt, in der er das Revier ausarbeiten wird</p> <p><b>Begründung:</b> Es ist für die Prüfungsleitung kaum mehr oder nur mit unverhältnismässigem Zeitaufwand möglich, noch Gelände von &gt; 40'0000 qm mit nahezu gleichen Voraussetzungen für 6 HF und mehr zu finden. Gerade in der Vegetationszeit bekommt man nur mit viel Goodwill der Bauern das Fahrtengelände, dieses ist aber meistens zu hoch, als dass man dieses noch für Reviere nutzen dürfte. Auch die HF sind sich aus Trainings gewohnt auf mehrfach benutztem Gelände zu trainieren, so dass dies kein Problem sein sollte.</p>	<p>Dieser Vorschlag wird diskutiert</p> <p>Angenommen</p> <p>69 Ja 4 Enthaltungen</p>	-----	----



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



KV Affoltern	LAW	Prüfungszulassung	<p><b>8.2.2 KV Affoltern Prüfungszulassung Lawinhundeklassen</b></p> <p>Minimale Voraussetzung für die Zulassung in die Lawinhunde Klasse ist das im Leistungsheft eingetragene Resultat von min. 70 Punkten in der Abteilung UO/Gehorsam an einer Prüfung, Mehrkampf oder Einzelabteilungsprüfung der Klassen: BH, VPG, SanH, WAH, FCI IGP oder bestandene BH-VT Prüfung. Der ARS AK 1 Kurs wird für den Einstieg in die Lawinhunde Klasse 1 anerkannt, sofern dieser durch den TKGS Kontrolleur im Leistungsheft eingetragen ist.</p> <p>Begründung: Da die BH-VT Prüfung durch die TKGS als Voraussetzung akzeptiert wurde, ist es ein Unsinn das für die LawH-Klasse noch zusätzlich in einer anderen Klasse eine Nasenarbeit aufgebaut werden muss.</p> <p>Vorbedingungen für die LawH Klasse werden aufgehoben.</p>	<p>Dieser Vorschlag wird diskutiert</p> <p>Angenommen 69 Ja 4 Enthaltungen</p>		
--------------	-----	-------------------	---	--	--	--